

Hexcel Composites GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Definitionen, Angebot, Annahme: „**Verbundene Gesellschaft(en)**“ bezeichnet alle Gesellschaften, die direkt oder indirekt Hexcel bzw. den Kunden kontrollieren, von diesen kontrolliert werden oder unter gemeinsamer Kontrolle stehen, wobei Kontrolle den Besitz von mehr als fünfzig (50) Prozent der ausgegebenen Aktien oder Eigentumsanteile der Gesellschaft bedeutet. „**Kunde**“ bezeichnet die Unternehmen, die Käufer des nachstehend definierten Produkts sind. „**Hexcel**“ bezeichnet die Hexcel Composites GmbH, die Verkäuferin des Produkts, für das diese Verkaufsbedingungen gelten. „**Bestellung**“ bezeichnet eine Bestellung oder ein sonstiges Angebot oder eine Annahme seitens des Kunden. „**Auftragsbestätigung**“ bezeichnet die Bestätigung einer Bestellung durch Hexcel oder ein Angebot von Hexcel an den Kunden. „**Partei oder Parteien**“ bezeichnet einzeln oder gemeinsam Hexcel und/oder den Kunden. „**Produkt**“ bezeichnet die zu verkaufende(n) Ware(n), wie in der Auftragsbestätigung angegeben.

Diese Verkaufsbedingungen gelten als Bestandteil aller Bestellungen, die der Kunde bei Hexcel aufgibt (sei es per Post, Fax oder webbasiertem Datenaustausch) für von Hexcel verkaufte Produkte, unter Ausschluss aller anderen Geschäftsbedingungen, die der Kunde auferlegen oder einbeziehen möchte oder die durch Handel, Gewohnheit, Praxis oder Geschäftsgepflogenheiten impliziert sind, selbst wenn Hexcel eine Leistung ohne Vorbehalt in Kenntnis anderer Geschäftsbedingungen erbringt oder entgegennimmt. Die vom Kunden bestellte und von Hexcel bestätigte Produktmenge kann vom Kunden weder geändert noch storniert werden, es sei denn, Hexcel hat dies ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

2. Preis: Bestellungen werden unter folgenden Bedingungen angenommen: (a) Die Zahlung an Hexcel muss in der in der Auftragsbestätigung angegebenen Währung erfolgen. (b) Die Preise enthalten keine Umsatz-, Mehrwert-, Nutzungs-, Verbrauchs- oder ähnliche Steuern, die der Kunde zusätzlich zu den geltenden Sätzen an Hexcel zu entrichten hat. (c) Die Kosten und Gebühren für Zölle oder Einfuhrzölle, nicht standardmäßige Verpackungen sowie die Kosten für Ursprungszeugnisse, konsularische Rechnungen oder ähnliche Dokumente gehen zu Lasten des Kunden (sofern in der vereinbarten Liefer-/INCOTERMS® 2020-Regelung nichts anderes vorgesehen ist).

3. Zahlung: Der Kaufpreis ist innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsstellung oder zu einem anderen Zeitpunkt, dem Hexcel schriftlich unter Einhaltung der geltenden Gesetze zugestimmt hat, in voller Höhe und in frei verfügbaren Mitteln fällig und zahlbar. Die Einhaltung der Zahlungsfrist ist von wesentlicher Bedeutung. Der Kunde hat Hexcel für überfällige Beträge Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Diese Zinsen fallen täglich ab dem Fälligkeitsdatum bis zur tatsächlichen Zahlung des fälligen Betrags an, unabhängig davon, ob dies gerichtlich oder außergerichtlich geschieht. Der Kunde hat die Zinsen zusammen mit dem fälligen Betrag zu zahlen. Wenn Hexcel feststellt, dass (i) sich die finanzielle Lage des Kunden wesentlich verschlechtert hat oder (ii) eine Änderung der Kontrolle über den Kunden vorliegt oder (iii) der Kunde (oder gegebenenfalls ein verbundenes Unternehmen des Kunden) einen fälligen Betrag nicht an Hexcel zahlt oder (iv) ein anderer Risikofaktor eingetreten ist, von dem Hexcel Grund zu der Annahme hat, dass er die Fähigkeit des Kunden zur vertragsgemäßen Zahlung beeinträchtigen wird oder könnte, können die Parteien andere Zahlungsbedingungen festlegen, die die in diesen Verkaufsbedingungen festgelegten Zahlungsbedingungen ersetzen. Zahlungen sind in voller Höhe fällig, sofern Hexcel nicht ausdrücklich schriftlich einer anderen Regelung zugestimmt hat. Eine Aufrechnung durch den Kunden mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen; dies gilt auch für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, es sei denn, die Gegenansprüche beruhen auf demselben Vertragsverhältnis.

4. Lieferung:

(a) Sofern zwischen dem Kunden und Hexcel nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gilt Folgendes: (i) Die Lieferung der Produkte erfolgt FCA Hexcel-Produktionsstätte (FCA hat die in Incoterms® 2020 (ICC Nr. 723EF) festgelegte Bedeutung mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten) („**Lieferung**“) und (ii) erfolgt der Gefahrübergang von Hexcel auf den Kunden gemäß der geltenden Incoterm-Regel. Das Eigentum an dem Produkt geht bei allen Sendungen auf den Kunden über, sobald die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden übergeht.

(b) Lieferfristen oder Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, es wurde im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart, dass sie verbindlich sind. Bei unverbindlichen Lieferfristen oder Lieferterminen gerät Hexcel erst dann in Lieferverzug, wenn eine vom Kunden schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Der Kunde darf das Ablaufdatum dieser Frist nicht früher als vier Wochen nach Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist oder des unverbindlichen Liefertermins festlegen. Hexcel wird sich in angemessener Weise bemühen, die in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermine einzuhalten.

(c) Hexcel behält sich das Recht vor, die in der Auftragsbestätigung von Hexcel angegebenen Mengen mit einer Abweichung von höchstens plus oder minus zehn Prozent (10 %) der Maßeinheit für das Produkt zu liefern. Im Falle einer solchen Mengenabweichung erfolgt die Zahlung auf der Grundlage der tatsächlich gelieferten Menge zu dem in der Auftragsbestätigung

bestimmten Stückpreis. Hexcel behält sich das Recht vor, diese Menge (mit oder ohne Mengenabweichung) bis zu fünf (5) Werktagen vor dem geplanten Versandtermin zu liefern. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Lieferung wegen einer Abweichung der Menge oder des Versandtermins gemäß dieser Ziffer 4(c) abzulehnen.

(d) Das Produkt wird in einer von Hexcel als handelsüblich angesehenen Verpackung versandt. Wenn eine spezielle oder Exportverpackung gewünscht wird oder nach Ansicht von Hexcel erforderlich ist, werden die Kosten zum Kaufpreis hinzugerechnet.

(e) Innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Lieferung des Produkts hat der Kunde das Produkt zu prüfen und Hexcel schriftlich über etwaige Mängel am Produkt zu informieren. Das Produkt gilt als angenommen, wenn der Kunde Hexcel nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist über sichtbare Mängel informiert. Die dem Kunden gemäß Ziffer 5 unten gewährten Rechtsbehelfe stellen die einzige Verpflichtung von Hexcel und den ausschließlichen Rechtsbehelf des Kunden für bei der Prüfung festgestellte Sachmängel dar. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlung für das Produkt zurückzuhalten oder zu verzögern, bis die Prüfung und/oder die Bearbeitung einer Meldung über einen Mangel am Produkt abgeschlossen ist. Die Rechtsbehelfe im Falle eines Sachmangels, der Hexcel vom Kunden gemäß der oben genannten Bestimmung ordnungsgemäß gemeldet wurde, sind auf die in Ziffer 5 unten genannten Rechtsbehelfe beschränkt.

5. Beschränkte Gewährleistung und Rechtsbehelfe:

(a) Sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders angegeben, wird Hexcel mit wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sicherstellen, dass das Produkt gemäß den zwischen Hexcel und dem Kunden ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen oder den Standard-Spezifikationen von Hexcel für dieses Produkt hergestellt wird. Die Verpflichtung von Hexcel im Rahmen der Gewährleistung beschränkt sich auf Mängel, die Hexcel unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Lieferung des Produkts. Diese Verjährungsfrist gilt jedoch nicht, wenn (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit eines Produkts gegeben wurde (in diesem Zusammenhang gelten gegebenenfalls die in der Garantie festgelegten Garantie- und/oder Verjährungsfristen). Bei Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung ferner nicht in den folgenden Fällen: (i) Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; (ii) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; (iii) Vorsatz; oder (iv) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von Hexcel.

Der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl von Hexcel entweder auf: (i) die Rückerstattung des ursprünglichen Kaufpreises des mangelhaften Produkts durch Hexcel oder (ii) den Ersatz oder die Reparatur des mangelhaften Produkts durch Hexcel und die Übernahme der Transportkosten, die dem Kunden durch die Lieferung des fehlerhaften Produkts an Hexcel und die Lieferung des reparierten/ersetzten Produkts an den Kunden entstanden sind.

(b) Bei der Bestellung einer Sonderbearbeitung (einschließlich Vorbearbeitung und Umformung) von vom Kunden bereitgestelltem Material gewährleistet Hexcel dem Kunden lediglich, dass die bestellte Bearbeitung entweder in der vom Kunden schriftlich angegebenen Weise oder in einer Weise durchgeführt wird, die zu dem vom Kunden schriftlich angegebenen Ergebnis führt. Der Kunde übernimmt die Risiken, die mit dem vom Kunden bereitgestellten Material verbunden sind und die sich aus dem Design, den Materialien und den vor der Verarbeitung durch Hexcel angewandten Verfahren ergeben. Wenn durch die Fahrlässigkeit von Hexcel bei den Verarbeitungsmethoden Schäden an den Materialien des Kunden entstehen, beschränkt sich die Haftung von Hexcel auf die Höhe der Kosten für die von Hexcel in Bezug auf das beschädigte Material erbrachten Leistungen.

(c) Wenn der Kunde das Produkt ohne Weiterverarbeitung weiterverkauft, gewährleistet der Kunde, dass alle Gewährleistungen und Verpflichtungen, die der Kunde gegenüber einem Drittkäufer des Produkts übernimmt, nicht über die Verpflichtungen und Haftung von Hexcel gegenüber dem Kunden gemäß diesen Verkaufsbedingungen hinausgehen. Der Kunde stellt Hexcel von jeglicher Haftung und Verpflichtung gegenüber solchen Drittkäufern frei, soweit diese über die von Hexcel gegenüber dem Kunden übernommene Haftung und Verpflichtungen hinausgehen, vorbehaltlich Ziffer 8(d).

6. Entschuldbare Verzögerung oder Nichterfüllung:

(a) Ist Hexcel aufgrund von Bränden, Überschwemmungen, Streiks oder anderen Differenzen mit Arbeitnehmern, Unfällen, Epidemien, Arbeitskräftemangel, Material- oder Transportengpässen, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), terroristischen Akten, Aufruhr, behördlichen Anordnungen oder Vorschriften (einschließlich behördlicher Verzögerungen bei der Erteilung, Verweigerung oder Entziehung einer Genehmigung), rechtlichen Eingriffen oder Verboten, wirtschaftlicher Unmöglichkeit, Verzug oder entschuldbaren Verzögerungen durch Lieferanten oder andere Ursachen, die Hexcel nicht zu vertreten hat (jeweils ein „**Ereignis höherer Gewalt**“) an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung gehindert, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, höchstens jedoch um drei Monate. Hexcel hat die oben genannten Umstände auch dann nicht zu vertreten, wenn diese während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Hexcel wird dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert die

Behinderung sechs Wochen oder länger, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten.

(b) Wenn Hexcel aus irgendeinem Grund aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die gesamte Nachfrage nach dem Produkt zu befriedigen, kann Hexcel seine verfügbaren Lieferungen auf alle oder einzelne Käufer sowie andere Unternehmen von Hexcel und seinen verbundenen Unternehmen auf einer Grundlage verteilen, die Hexcel als verhältnismäßig und angemessen erachtet, ohne für daraus resultierende Leistungsstörungen haften zu müssen. Hexcel ist nicht verpflichtet, Produkte von einem verbundenen Unternehmen von Hexcel zu kaufen oder bereitzustellen, um Hexcel in die Lage zu versetzen, den Kunden zu beliefern.

7. Verzug:

(a) Dem Kunden stehen die nach geltendem Recht vorgesehenen Rechtsbehelfe bei Verzug zu, sofern diese nicht durch diese Verkaufsbedingungen eingeschränkt sind.

(b) Hexcel ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden von einer Bestellung zurückzutreten, wenn: der Kunde (ganz oder teilweise) gegen eine der Bestimmungen der Bestellung mit Hexcel verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist beheben kann.

(c) Wenn der Kunde mit einer Zahlung an Hexcel in Verzug ist, kann Hexcel unbeschadet anderer Rechte alle oder einzelne weitere Lieferungen im Rahmen der Bestellung oder jeder anderen Bestellungen des Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aussetzen. In diesem Fall ist der Kunde jedoch in keiner Weise von seinen Verpflichtungen gegenüber Hexcel aus der Bestellung oder jeder anderen Bestellungen entbunden. Anstelle einer Aussetzung kann Hexcel von der Bestellung mit dem Kunden zurücktreten und vom Kunden Schadensersatz wegen Pflichtverletzung verlangen.

(d) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Hexcel berechtigt ist, angemessene Rechts- und sonstige Inkassokosten geltend zu machen, wenn die Einziehung fälliger und unbezahlter Beträge aus einer Bestellung erforderlich ist.

8. Haftungsbeschränkung:

(a) Die Haftung von Hexcel für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(b) Diese Haftungsbeschränkung in Ziffer 8(a) gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von Hexcel, die keine Organe oder leitende Angestellte von Hexcel sind, grob fahrlässig verursacht werden.

(c) Unbeschadet dieser Ziffer 9 ist die Gesamthaftung von Hexcel (einschließlich der Haftung der verbundenen Unternehmen von Hexcel) gegenüber dem Kunden, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen ergibt, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Bereicherung, Verletzung gesetzlicher Pflichten, unzutreffenden Angaben oder aus sonstigen Gründen, in keinem Fall höher als die Kosten für den Ersatz der mangelhaften Ware gemäß der vorstehenden Ziffer 5 (a) sowie fünfzehn Prozent (15 %) des Betrags, den der Kunde in Bezug auf das betreffende Produkt in den zwölf (12) Monaten vor dem Datum der Geltendmachung des Anspruchs gezahlt hat.

(d) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Kunden: (i) wegen arglistig verschwiegener Mängel; (ii) wegen Mängeln bezüglich derer eine Garantie für die Beschaffenheit eines Produkts übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist); (iii) nach dem Produkthaftungsgesetz; (iv) aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; (v) wegen Vorsatz; oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von Hexcel.

(e) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeitende oder Beauftragte von Hexcel.

(f) Die vorstehenden Beschränkungen von Schadensersatzansprüchen gelten entsprechend für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

9. Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter. „Rechte an geistigem Eigentum“ bezeichnet in diesen Verkaufsbedingungen europäische Patente, Marken, Urheberrechte, Designrechte oder Geschäftsgeheimnisse, die in der

Europäischen Union geschützt sind oder gewährt werden. Hexcel verteidigt, schützt und hält den Kunden schadlos gegenüber allen Klagen oder Verfahren, die gegen den Kunden im Zusammenhang mit der direkten Verletzung bestehender Rechte an geistigem Eigentum oder darauf basierenden und bestehenden Ansprüchen in Bezug auf die Herstellung, den Verkauf und die Lieferung eines Produkts erhoben werden, vorausgesetzt, dass Hexcel unverzüglich schriftlich benachrichtigt wird und die Befugnis, Informationen und Unterstützung für die Verteidigung erhält. Hexcel haftet nicht für mittelbare Verletzungen bestehender Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Verkauf und der Lieferung eines Produkts oder der Endnutzung oder Anwendung eines Produkts. Falls das Produkt in einem solchen direkten Verletzungsverfahren als Verletzung angesehen wird und die weitere Nutzung des Produkts gewünscht wird, wird Hexcel auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen entweder: (i) dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung des Produkts verschaffen, (ii) das Produkt durch ein nicht schutzrechtsverletzendes Produkt ersetzen, (iii) das Produkt so modifizieren, dass es keine Rechte mehr verletzt, oder (iv) das Produkt entfernen und den Kaufpreis sowie die Transportkosten dafür erstatten.

Ungeachtet des ersten Satzes dieser Bestimmung hat der Kunde Hexcel von allen Ansprüchen, Kosten, Schäden, Verbindlichkeiten, Aufwendungen oder Verlusten freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die sich aus einer direkten oder indirekten Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter ergeben oder daraus resultieren, die durch die Herstellung, den Verkauf oder die Lieferung von Produkten durch Hexcel entstehen, die gemäß den Entwürfen, Bauanweisungen, Spezifikationen, Anweisungen, Endverwendungen und Anwendungen des Kunden hergestellt, geliefert oder verwendet werden. Hexcel ist nicht zur Freistellung verpflichtet, übernimmt keine Haftung für Ansprüche aus Schutzrechtsverletzungen und ist nicht zur Verteidigung des Kunden gegen solche Ansprüche verpflichtet, die auf folgenden Gründen beruhen: (i) der Vermengung des Produkts mit anderen Waren durch den Kunden; (ii) der Veränderung des Produkts durch den Kunden; (iii) der Verwendung des Produkts in einer Weise, die im Widerspruch zu den Anweisungen von Hexcel steht; oder (iv) wenn der Anspruch wegen Schutzrechtsverletzung aus der Einhaltung der schriftlichen Spezifikationen des Kunden durch Hexcel resultiert. Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 8 gilt entsprechend für die Haftungshöchstgrenze von Hexcel in Bezug auf die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter.

10. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung oder Regelung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen, und die betreffende Bestimmung gilt als gestrichen und wird durch eine alternative Bestimmung ersetzt, die so weit wie möglich durchsetzbar ist und den Willen der Parteien, wie er hierin dargelegt ist, widerspiegelt.

11. Technische Beratung: In Bezug auf technische Beratung, die Hexcel hinsichtlich der Verwendung seiner Produkte erteilt, erfolgt diese Beratung ohne Gewähr. Hexcel übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung für die erteilte Beratung oder die mit dieser Beratung erzielten Ergebnisse, wobei die Erteilung und Annahme dieser Beratung auf Risiko des Kunden erfolgt. Der Kunde kann Tests und/oder Versuche durchführen, um sicherzustellen, dass die von Hexcel erteilte Beratung seinen Anforderungen entspricht.

12. Rücksendungen: Rücksendungen an Hexcel dürfen nur mit vorheriger Genehmigung von Hexcel und gemäß den schriftlichen Anweisungen von Hexcel erfolgen. Produkte, die ohne vorherige Genehmigung oder entgegen den Anweisungen zurückgesandt werden, können von Hexcel nach eigenem Ermessen abgelehnt werden und gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Der Kunde trägt alle Versandkosten, entsprechende Zuschläge einschließlich Lagerung, Zollabfertigung, Inlandstransport und andere damit verbundene Kosten für nicht genehmigte Rücksendungen.

13. Produktinformationen: Der Kunde bestätigt, dass er die Kennzeichnung und die Unterlagen von Hexcel (einschließlich des geltenden Sicherheitsdatenblatts) zum Produkt und seinen Eigenschaften erhalten hat und mit diesen vertraut ist. Der Kunde wird diese Informationen an seine Mitarbeiter und alle anderen Personen, einschließlich seiner Kunden, die das Produkt handhaben, verarbeiten oder verkaufen, weiterleiten und diesen Parteien empfehlen, sich mit diesen Informationen vertraut zu machen.

14. Geschützte Daten und Verfahren. Alle Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, Marken, Urheberrechte, Designrechte, Geschäftsgeheimnisse und alle anderen Rechte, unabhängig davon, wo sie geschützt oder gewährt sind und ob sie registriert sind oder nicht, einschließlich aller Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen, die von Hexcel im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Verkaufsbedingungen entwickelt wurden, sind, werden und bleiben das ausschließliche Eigentum von Hexcel.

15. Streitbeilegung. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen ergeben, müssen nach schriftlicher Mitteilung zunächst an einen Vertreter der Geschäftsleitung beider Parteien weitergeleitet werden, die sich nach Treu und Glauben bemühen, die Angelegenheit zu klären, bevor andere Rechtsmittel eingelegt werden. Die Mitteilung muss die Ansprüche oder Streitpunkte detailliert beschreiben und den Vertreter der Partei benennen („Erstmitteilung“). Die andere Partei hat nach Erhalt der Erstmitteilung fünf (5) Werktage Zeit, um ihren

Vertreter zu benennen und weitere Streitpunkte oder Ansprüche zur Klärung hinzuzufügen, die in der Erstmitteilung nicht genannt wurden. Die Vertreter haben ab dem Datum der Erstmitteilung dreißig (30) Tage Zeit, um die in den Mitteilungen genannten Streitpunkte zu klären.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Die Rechte und Pflichten der Parteien gemäß diesen Verkaufsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, ungeachtet der Rechtswahl oder der Kollisionsnormen einer anderen Jurisdiktion. Die Parteien vereinbaren unwiderruflich, dass alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Hexcel und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Verkauf des Produkts, der Bestellung, der Auftragsbestätigung oder diesen Verkaufsbedingungen ausschließlich vor den Gerichten in Stade, Niedersachsen, Deutschland, verhandelt werden und dass sich jede Partei unwiderruflich und bedingungslos der ausschließlichen Zuständigkeit dieser Gerichte unterwirft. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (CISG) findet keine Anwendung auf Käufe, die der Kunde bei Hexcel oder einem verbundenen Unternehmen tätigt, sowie auf jegliche Aspekte daraus resultierender Streitigkeiten.

17. Einhaltung von Gesetzen, Exportkontrollen und Korruptionsbekämpfung: Diese Verkaufsbedingungen und jede Bestellung unterliegen der Voraussetzung, dass Hexcel in der Lage ist, das Produkt unter Einhaltung aller geltenden Gesetze zu liefern, einschließlich der Gesetze Deutschlands, Großbritanniens, der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und Japans sowie aller spezifischen lokalen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Bezug auf den Import und Export von Waren („Exportkontrollgesetze“). Der Kunde hat in allen wesentlichen Punkten alle geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten und darf keine Maßnahmen ergreifen oder unterlassen, die zu einer Haftung von Hexcel oder seinen verbundenen Unternehmen nach geltendem Recht führen könnten, einschließlich den U.S. Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), dem britischen Bribery Act 2010, den französischen Anti-Korruptionsgesetzen, der OECD-Konvention gegen Bestechung oder sonstige geltende Anti-Korruptionsgesetze oder -verträge sowie sämtliche Vorschriften, die den Verkauf bestimmter Waren oder Technologien an bestimmte Personen und Gesellschaften oder Finanztransaktionen mit diesen verbieten und von der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, dem Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums oder dem Bureau of Industry and Security des US-Handelsministeriums aufgestellt wurden. Keine der Parteien ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen, die nach diesen Gesetzen unzulässig oder strafbar sind.

Der Export und/oder Re-Export von Waren und damit verbundenen technischen Informationen im Rahmen einer Bestellung kann den Exportkontrollgesetzen unterliegen und eine Exportlizenz oder -genehmigung erfordern. Bei Lieferung ab Werk (ex works) ist der Kunde für die Beantragung und Einholung aller erforderlichen Exportlizenzen und -genehmigungen verantwortlich und hat Hexcel auf Anfrage die entsprechenden Lizenzen und Genehmigungen vorzulegen. Der Kunde ist für die Einhaltung aller geltenden Export -Meldepflichten verantwortlich.

Hexcel übernimmt keine Garantie für die Erteilung solcher Lizenzen oder deren Fortbestand nach der Erteilung. Falls der Verkauf, Weiterverkauf oder Versand des Produkts einer Genehmigung oder Lizenz durch das Land bedarf, aus dem das Produkt versandt wird, ist die Ausführung einer Bestellung durch Hexcel von der Erteilung aller derartigen Genehmigungen und/oder Lizenzen abhängig. Ohne jegliche Haftung kann Hexcel jede Bestellung stornieren, wenn eine solche Genehmigung und/oder Lizenz verweigert wird, oder den Versand verzögern, bis alle diese Genehmigungen und/oder Lizenzen erteilt sind. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er keine Produkte oder technischen Informationen, die er von Hexcel erhalten hat, weder unmittelbar noch mittelbar, sei es direkt oder durch den Einbau in andere Produkte an einen Bestimmungsort exportieren oder re-exportieren wird, wenn ein solcher Export oder Re-Export gegen Exportkontrollgesetze verstoßen würde. Der Kunde verpflichtet sich, mit Hexcel bei der Einholung und Aufrechterhaltung von Lizenzen zusammenzuarbeiten und alle in einer Lizenz enthaltenen Bedingungen zu erfüllen. Der Kunde verpflichtet sich, Hexcel von jeglicher Haftung freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die sich aus einer Verletzung der Verpflichtungen des Kunden gemäß dieser Ziffer 17 ergibt.

18. Inspektion: Vorbehaltlich Ziffer 17 muss eine Lieferanten-/Quellenprüfung, sofern erforderlich, innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Ankündigung zu angemessenen Zeiten durchgeführt werden und ist auf Personen beschränkt, die von Hexcel zum Betreten des Geländes und der von Hexcel bestimmten Produktionsbereiche berechtigt sind.

19. Verhaltenskodex: Hexcel erwartet von seinen Kunden, dass sie eine Erklärung oder einen Kodex für ethisches Geschäftsverhalten verabschieden und einhalten, welcher für ihr Geschäft geeignet ist. Der Kunde muss mindestens einen Mindeststandard festlegen, wonach er alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften einhält, und kann darin seine Richtlinien in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die durch lokale Gesetze oder Vorschriften vorgeschriebenen Arbeitsnormen, den Schutz der Umwelt und der Ressourcen, die Produktsicherheit und die Korruptionsbekämpfung behandeln. Der Kunde hat den Verhaltenskodex von Hexcel zur Kenntnis genommen und gelesen, der im Abschnitt „Investor Relations/Governance“ auf Hexcel.com verfügbar ist. Der Kunde verpflichtet sich, jegliche Handlungen zu unterlassen und keine Mitarbeiter, Vertreter oder verbundene Unternehmen dazu zu veranlassen, gegen den Verhaltenskodex von Hexcel zu verstoßen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Chief Legal Officer oder dem Compliance Counsel von Hexcel jeden ihm bekannten Verstoß

gegen den Verhaltenskodex von Hexcel durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten von Hexcel und/oder seinen verbundenen Unternehmen zu melden. Jede Handlung des Kunden, die gegen diese Ziffer 19 verstößt, gilt als wesentliche Verletzung dieser Verkaufsbedingungen, und Hexcel kann nach eigenem Ermessen jede darunterfallende Bestellung aus wichtigem Grund stornieren.

20. Änderungen: Wenn der Kunde eine Änderung einer Bestellung wünscht, kann Hexcel diese Änderung nach eigenem Ermessen akzeptieren. Wenn eine solche Änderung zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder der für die Ausführung eines Teils der Arbeiten im Rahmen dieser Bestellung erforderlichen Zeit führt, wird eine angemessene Anpassung des Verkaufspreises und/oder des Lieferplans vorgenommen und die Bestellung entsprechend geändert. Eine solche angemessene Anpassung umfasst die Zahlung für alle Lagerbestände, die durch die Änderung, die von Hexcel ordnungsgemäß begründet wurde, überflüssig geworden sind. Hexcel muss alle Ansprüche auf Anpassung innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Erhalt der Änderung geltend machen.

21. Abtretung: Keine der Parteien darf ihre Rechte oder Pflichten aus der Bestellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise abtreten, mit der Ausnahme, dass Hexcel seine Rechte und/oder Pflichten aus der Bestellung ohne Rückgriffsmöglichkeit an eines seiner verbundenen Unternehmen oder im Zusammenhang mit einer Fusion, Konsolidierung, Umstrukturierung oder einem freiwilligen Verkauf oder einer Übertragung seiner Vermögenswerte abtreten kann. Hexcel ist berechtigt, alle Rechte auf Zahlung von Geldern durch den Kunden an jedes Finanzinstitut, das Gläubiger von Hexcel ist, oder an jeden Vertreter eines solchen Finanzinstituts abzutreten.

22. Gesamte Vereinbarung: Diese Verkaufsbedingungen enthalten alle Bedingungen in Bezug auf den Kauf und Verkauf des gemäß einer Bestellung verkauften Produkts. Keine andere Vereinbarung, Auftragsänderung, Angebot oder Bestätigung, die in irgendeiner Weise eine Änderung dieser Verkaufsbedingungen zum Ziel hat, ist für Hexcel verbindlich, es sei denn, sie wurde schriftlich abgefasst und von einem bevollmächtigten Vertreter von Hexcel unterzeichnet. Wenn dem Kunden Muster gezeigt werden, dienen diese lediglich zur Veranschaulichung der allgemeinen Art und Qualität der Produkte und stellen keine Zusicherung dar, dass das Produkt dem Muster entspricht.

23. Kein Vertrag zugunsten Dritter: Diese Verkaufsbedingungen kommen ausschließlich Hexcel und dem Kunden sowie ihren jeweiligen verbundenen Gesellschaften und zulässigen Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern zugute, und nichts in diesen Verkaufsbedingungen gewährt anderen Personen oder Gesellschaften Rechtsansprüche, Vorteile oder Rechtsbehelfe jeglicher Art.

24. Personenbezogene Daten: Beide Parteien verpflichten sich, bei der Ausführung dieses Vertrags die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten, einschließlich der Bestimmungen der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils geltenden Fassung, und verpflichten sich, alle von diesen Vorschriften geforderten Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Angesichts der Art der Verkaufsbedingungen erfolgt keine Datenverarbeitung über die Verarbeitung der Namen und Kontaktdaten der Unterzeichner und Kontaktpersonen hinaus. Beide Parteien verarbeiten die personenbezogenen Daten als unabhängige Datenverantwortliche und sind jeweils selbst für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen verantwortlich. Sollte jedoch in Zukunft eine der Parteien auf personenbezogene Daten zugreifen oder diese im Auftrag der anderen Partei verarbeiten müssen, vereinbaren beide Parteien, eine Datenverarbeitungs- oder -austauschvereinbarung gemäß den geltenden Vorschriften abzuschließen. Jede Erhebung personenbezogener Daten, die Hexcel vom Kunden bei der Bearbeitung einer Bestellung oder durch die Nutzung der Hexcel-Website übermittelt werden, dient der ordnungsgemäßen Bearbeitung von Bestellungen, Verkäufen und Lieferungen, der Pflege von Geschäftsbeziehungen und/oder der besseren Erfüllung der Erwartungen des Kunden. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist die Erfüllung und Kontrolle des Vertragsverhältnisses. Die bereitgestellten personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie es zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Parteien unter Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach deutschem Recht oder EU-Recht erforderlich ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und willigt darin ein, dass an Hexcel übermittelte personenbezogene Daten außerhalb des europäischen Hoheitsgebiets an Hexcel-Gesellschaften in Ländern übertragen werden können, die nicht das gleiche Schutzniveau wie die Bundesrepublik Deutschland bieten, beispielsweise in die USA. In diesen Fällen wird Hexcel alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten und die Einhaltung der DSGVO durch die Umsetzung von Standardvertragsklauseln zu gewährleisten. Die übermittelten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die hier genannten Zwecke verarbeitet. Der Kunde wird die von Hexcel bereitgestellten personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeben.

Beide Parteien können ihr Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung, Übertragbarkeit, Einschränkung der Verarbeitung, sowie das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, ausüben und der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten widersprechen, indem sie einen schriftlichen Antrag an Hexcel an die folgende E-Mail-Adresse senden: Dataprivacy@hexcel.com oder an den Kunden unter der angegebenen E-Mail-Adresse. Der

Kunde ist verpflichtet, Hexcel über jede Änderung der angegebenen personenbezogenen Daten zu informieren und haftet allein für die Richtigkeit und Korrektheit der angegebenen Daten. Die Parteien werden hiermit über ihr Recht informiert, Beschwerden und Anträge in Bezug auf ihre Datenschutzrechte bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzureichen.

25. Vertraulichkeit: (a) Hexcel und der Kunde verpflichten sich, während der gesamten Dauer der Vertragsdurchführung und für einen Zeitraum von zwanzig (20) Jahren nach Beendigung des betreffenden Auftrags keine vertraulichen Informationen über das Geschäft, die Produkte, Spezifikationen, Angelegenheiten, Kunden, Klienten oder Lieferanten der anderen Partei oder eines verbundenen Unternehmens der Partei an Personen oder Dritte offenzulegen, sofern dies nicht gemäß Ziffer 25(b) zulässig ist.

(b) Hexcel oder der Kunde dürfen die vertraulichen Informationen der anderen Partei (i) an ihre Mitarbeiter und leitende Angestellte sowie die ihrer verbundenen Unternehmen weitergeben, die diese Informationen zur Ausübung der Rechte der Partei oder zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen benötigen. Hexcel oder der Kunde stellen gegebenenfalls sicher, dass ihre Mitarbeiter und leitende Angestellte sowie die ihrer verbundenen Unternehmen, denen sie vertrauliche Informationen der anderen Partei offenlegen, diese Ziffer 25 einhalten; und (ii) soweit dies gesetzlich, durch ein zuständiges Gericht oder eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist.

(c) Weder Hexcel noch der Kunde dürfen die vertraulichen Informationen der anderen Partei für andere Zwecke als zur Ausübung ihrer Rechte und zur Erfüllung ihrer Pflichten aus oder in Verbindung mit diesen Verkaufsbedingungen verwenden.

Hexcel Composites GmbH
Sophie-Scholl-Weg 22, D 21684 Stade, Deutschland, Amtsgericht Tostedt, HRB 101120